

VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN

A. Die Versicherer und Vertragspartner des Versicherungsnehmers oder der Versicherungsnehmerin (nachstehend: "Versicherungsnehmer") sind die unter dem Namen Lloyd's zusammengefassten beteiligten Lloyd's Versicherer, London (nachstehend: "Versicherer") mit folgendem Sitz beziehungsweise Adresse und Rechtsform:

Lloyd's:	Lloyd's Versicherer, London
Hauptsitz:	London / Grossbritannien One Lime Street London EC3M 7HA Grossbritannien
Zweigniederlassung für die Schweiz:	Seefeldstrasse 7 8008 Zürich Schweiz
Rechtsform:	Vereinigung von Einzelversicherern

B. Der Versicherungsvertrag wird unter Mitwirkung der Lloyd's Broker abgeschlossen. Bei diesen handelt es sich um ungebundene (d.h. unabhängige) Versicherungsvermittler im Sinne der schweizerischen Gesetzgebung.

C. Für diesen Versicherungsvertrag gilt Schweizerisches Recht. Vertragsgrundlagen bilden der Antrag, die Offerte bzw. die Versicherungspolice, die Vertragsbedingungen sowie die anwendbaren Gesetze, insbesondere das Schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (VVG).

Im Einklang mit dem schweizerischen Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (nachstehend "VVG"), dass die im Zusammenhang mit dem Versicherungsantrag schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, gestellten Fragen der Versicherer wahrheitsgemäss beantwortet werden müssen. Eine Verletzung dieser Pflicht kann zur Auflösung des Versicherungsvertrages und zum Verlust des Versicherungsanspruches führen, wobei Pflichtverletzungen, die bis 31. Dezember 2005 begangen wurden, unter dem für den Versicherungsnehmer oder Versicherten strengeren, vor dem 1.1.2006 geltenden, Recht (Vertragsrücktritt, Verfall der Prämie) beurteilt werden.

D. Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Antrag, der Offerte bzw. der Police sowie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Der Versicherungsnehmer wird ausdrücklich darum ersucht und aufgefordert, die folgenden Informationen sorgfältig durchzulesen.

E. Die Höhe der Prämie hängt von den im Versicherungsvertrag versicherten Risiken und dem gewünschten Umfang der Versicherungsdeckung ab. Alle Angaben zur Prämie und zu allfälligen Gebühren entnehmen Sie dem Antrag, der Offerte bzw. der Police. Wird der Vertrag vor Ablauf einer von den Parteien vereinbarten festen Versicherungsdauer aufgehoben, trifft die Versicherer die Pflicht der Rückerstattung für den auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfallenden Prämienanteil. Keine Prämienrückerstattung findet jedoch statt, wenn (1) die Versicherer infolge Wegfalls des Risikos die Versicherungsleistung erbracht haben oder (2) die Versicherer die Versicherungsleistung für einen Teilschaden erbracht haben und der Versicherungsnehmer den Vertrag im ersten Vertragsjahr kündigt.

F. Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Versicherungsvertrages oder die Erklärung zu dessen Annahme innert 14 Tagen ab Beantragung oder Annahme des Versicherungsvertrages durch den Versicherungsnehmer schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen.

Der Versicherungsvertrag beginnt an dem Tag, der im Antrag, in der Offerte bzw. in der Police aufgeführt ist. Der Versicherungsvertrag ist für die in diesem Antrag, der Offerte genannte Dauer abgeschlossen. Befristete Versicherungsverträge ohne Prolongationsklausel enden ohne weiteres an dem im Antrag, in der Offerte bzw. in der Police festgesetzten Tag. Der *Versicherungsnehmer*

kann sodann den Versicherungsvertrag durch Kündigung unter Einhaltung der in der Police vereinbarten Kündigungsfrist beenden. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich aufgrund der vereinbarten Prolongationsklausel jeweils stillschweigend um ein Jahr.

Der Versicherungsnehmer kann sodann kündigen nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens 14 Tage seit Kenntnis von der durch die Versicherer geleisteten Auszahlung.

Die *Versicherer* können den Vertrag durch Kündigung unter Einhaltung der in der Police vereinbarten Kündigungsfrist beenden. Die *Versicherer* können nach jedem Versicherungsfall, für den sie eine Leistung zu erbringen haben, den Vertrag kündigen, sofern die Kündigung spätestens mit der durch die *Versicherer* zu erbringender Auszahlung erfolgt. Der Vertrag kann sodann durch die *Versicherer* gekündigt werden, wenn erhebliche Gefahrentatsachen durch den Versicherungsnehmer beim Abschluss der Versicherung verschwiegen oder den *Versicherern* unrichtig mitgeteilt wurden; das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nach Kenntnisnahme von der Verletzung der Anzeigepflicht.

Die *Versicherer* können den Versicherungsvertrag durch Rücktritt beenden, wenn der Versicherungsnehmer mit der Bezahlung der Prämie in Verzug ist, gemahnt wurde und die *Versicherer* darauf verzichtet haben, die Prämie einzufordern. Die *Versicherer* können zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer seiner Mitwirkungspflicht bei der Sachverhaltsermittlung trotz schriftlich angesetzter Nachfrist nicht nachkommt oder im Falle einer betrügerischen Anspruchs begründung durch den Versicherungsnehmer.

Die Auflistung der Möglichkeiten der Vertragsbeendigung ist nicht abschliessend. Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie den gesetzlichen Bestimmungen des VVG.

G. Im Zusammenhang mit der Abwicklung des Versicherungsvertrages werden von Lloyd's zwei Datensammlungen angelegt (Kundendaten und Schadendaten). Die Kundendaten dienen dem Nachweis darüber, ob eine Versicherung bei Lloyd's besteht. Die Schadendaten dienen der Schadenabwicklung. Empfänger der Daten sind die jeweiligen Lloyd's Broker und die *Versicherer*, im Schadenfall eventuell zusätzlich das von den *Versicherern* beauftragte Schadenregulierungsbüro und gegebenenfalls das schweizerische Lloyd's UVG Claims Office. Eine Weitergabe an sonstige Drittpersonen erfolgt nur mit Zustimmung des Betroffenen oder gestützt auf ein Gesetz. Die Daten werden teils elektronisch, teils in Papierform aufbewahrt und nach zehn Jahren vernichtet.

Der Versicherungsnehmer erteilt seine Zustimmung und ermächtigt die Versicherer hiermit ausdrücklich, die Daten im obigen Sinn zu bearbeiten, die zur Antragsprüfung, Vertragsabwicklung oder Schadenerledigung erforderlich sind.

Sofern ein Broker oder Vermittler für den Versicherungsnehmer handelt, sind die *Versicherer* ermächtigt, diesem Kundendaten, beispielsweise über die Vertragsabwicklung, das Inkasso sowie den Schadenverlauf bekannt zu geben. Die obige Einwilligung bzw. Ermächtigung gelten unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, bei den *Versicherern* und deren Generalbevollmächtigtem über die Bearbeitung der sie betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen. Die Einwilligung zur Datenbearbeitung kann jederzeit widerrufen werden.

H. WICHTIGER HINWEIS: Der massgebliche Wortlaut ist ausschliesslich und allein derjenige der vertraglichen Bestimmungen. Diese Vorvertraglichen Informationen sind nicht Teil des Vertrages.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen bilden Bestandteil des mit den Versicherern abgeschlossenen Versicherungsvertrages. Sie haben insgesamt Vorrang vor sämtlichen anders lautenden Bestimmungen dieses Vertrages, soweit nicht einzelne der Allgemeinen Bedingungen in den weiteren Vertragsunterlagen ausdrücklich abgeändert oder als nicht anwendbar bezeichnet werden.

1. AUSSCHLÜSSE

Nicht versichert sind:

- 1.1. Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch folgende Ereignisse verursacht werden: Krieg, Invasion, Massnahmen ausländischer Feinde, Feindseligkeiten (mit oder ohne Kriegserklärung), Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufstand, militärische oder usurpierte Gewalt, Konfiskation, Nationalisierung, Requisition, Zerstörung oder Sachbeschädigung seitens oder auf Befehl irgendeiner Regierung oder öffentlichen oder örtlichen Behörde.

- 1.2. (a) Sachschäden aller Art sowie daraus entstehende Verluste, Auslagen und Folgeschäden,

- (b) jegliche gesetzliche Haftpflicht,

welche direkt oder indirekt, ganz oder teilweise herbeigeführt werden durch:

- (i) ionisierende Strahlen oder durch radioaktive Verseuchung durch Kernbrennstoffe oder Kernbrennstoffabfälle aus der Verbrennung von Kernbrennstoffen,
(ii) radioaktive, giftige, explosive oder anderweitig gefährliche Eigenschaften irgendeiner explosiven nuklearen Anordnung oder eines nuklearen Teiles hiervon.

1.3. **Biologische und chemische Verseuchung**

Die Versicherer zahlen nicht

- (a) für den Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung einer Sache sowie sämtliche Schäden und Kosten, die hieraus entstehen,
(b) für jede Art von gesetzlicher Haftpflicht und
(c) für Tod oder Verletzungen,

die direkt oder indirekt verursacht oder mitverursacht werden durch biologische oder chemische Verseuchungen als Folge von:

- Terrorismus und/oder
- Massnahmen, die getroffen wurden, um die Folgen eines aktuellen, versuchten, angedrohten, erwarteten oder erfolgten Terroranschlags zu verhindern, zu unterdrücken, zu kontrollieren oder zu mindern.

In dieser Klausel bedeutet „Terrorismus“ jede Handlung oder Handlungen einer oder mehrerer Personen oder Organisationen mit dem Ziel,

- Schäden jeder Art unter Zuhilfenahme irgendwelcher Mittel zu verursachen, zu veranlassen oder anzudrohen oder
- die Öffentlichkeit oder Teile der Öffentlichkeit in Angst und Schrecken zu versetzen,

wobei begründete Umstände darauf schliessen lassen, dass die Absicht(en) der betreffenden Person(en) oder Organisation(en) ganz oder teilweise politischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Natur sind.

1.4. Begrenzter Ausschluss von Cyber- und Datenrisiken

Wir haften nicht für:

(a) Cyberrisiken

Verluste, Schäden, Haftungen, Kosten oder Aufwendungen, die vorsätzlich oder versehentlich herbeigeführt werden durch:

- I. den Gebrauch oder die Unfähigkeit zum Gebrauch von Anwendungen, Software oder Programmen;
- II. Computerviren;
- III. Computerbezogene Vorspiegelungen von (a)(i) und/oder (a)(ii) oben.

Sofern jedoch:

- ein Brand oder eine Explosion infolge von (a)(i) oder (a)(ii) oben entsteht;
- ein Wasserschaden infolge von (a)(i) oder (a)(ii) oben entsteht; oder
- ein Diebstahl oder versuchter Diebstahl unmittelbar auf (a)(i) oder (a)(ii) folgt;

und dieser Brand, diese Explosion, dieser Wasserschaden, dieser Diebstahl bzw. dieser versuchte Diebstahl ansonsten von dieser Versicherung abgedeckt wäre, übernehmen wir den Verlust bzw. den Schaden, der durch diesen Brand, diese Explosion, diesen Wasserschaden, diesen Diebstahl bzw. diesen versuchten Diebstahl verursacht wird.

(b) Elektronische Daten

Verlust oder Beschädigung elektronischer Daten (z. B. Dateien oder Bilder) ungeachtet ihres Speicherorts.

1.5 Ausschluss übertragbarer Krankheiten

Ungeachtet der ggf. in diesen Versicherungsunterlagen enthaltenen anderslautenden Bestimmungen deckt die Versicherung keine Verluste, Schäden, Ansprüche, Kosten, Aufwendungen oder sonstige Beträge ab, die unmittelbar oder mittelbar aufgrund von, infolge von oder zeitgleich mit einer übertragbaren Krankheit oder der Angst vor bzw. der (tatsächlichen oder wahrgenommenen) Gefahr einer übertragbaren Krankheit entstehen.

2. ANZEIGEPFLICHTVERLETZUNG

2.1 Anzeigepflichtverletzungen begangen ab dem 1. Januar 2006

Wenn der Versicherungsnehmer oder eine versicherte natürliche oder juristische Person beim Abschluss der Versicherung eine erhebliche Gefahreratsache, die er kannte oder kennen musste und über die er schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht befragt worden ist, unrichtig mitteilte oder verschwieg, so sind die Versicherer gemäss Art. 6 VVG berechtigt, den Vertrag binnen vier Wochen, nachdem sie von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten haben, schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu kündigen.

Die Versicherer sind in diesem Fall von jeglicher Leistungspflicht auch für bereits eingetretene Schäden befreit, deren Eintritt oder Umfang durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahreratsache beeinflusst worden ist. Soweit die Leistungspflicht schon erfüllt wurde, haben die Versicherer Anspruch auf Rückerstattung.

Auch nach Abschluss oder Erneuerung dieser Versicherung sind die Versicherer berechtigt, diesen Vertrag während aller folgenden Erneuerungsperioden zu kündigen, falls der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte derartige Informationen den Versicherern

unrichtig mitteilte oder verschwieg.

2.2 Anzeigepflichtverletzungen begangen bis zum 31. Dezember 2005

Anzeigepflichtverletzungen, welche bis zum 31. Dezember 2005 begangen, aber erst ab dem 1. Januar 2006 entdeckt wurden, beurteilen sich gemäss dem bis 31. Dezember 2005 gültigen Art. 6 alt VVG.

3. OBLIEGENHEITEN IM SCHADENFALL

Der Versicherungsnehmer und der Anspruchsberechtigte sind verpflichtet, bei Eintritt eines Schadenereignisses und als Vorbedingung eines jeglichen Anspruches aus diesem Vertrag, den Versicherern den Eintritt des Schadenereignisses unverzüglich zu melden und ihnen alle Auskünfte, Belege und Beweismittel in Bezug auf den Schaden zu geben, welche die Versicherer billigerweise verlangen können und die erstere zu geben vermögen. Der Versicherungsvertrag kann für das Einreichen der Schadenanzeige eine bestimmte Frist vorsehen.

4. BETRÜGERISCHE ANSPRÜCHE

Wenn der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte einen Ersatzanspruch in Kenntnis davon erhebt, dass dieser, sei es in Bezug auf die Höhe des Anspruches, sei es in anderer Weise, falsch oder betrügerisch ist, so sind die Versicherer gegenüber dem Anspruchsberechtigten von jeder weiteren Ersatzpflicht aus dieser Versicherung befreit.

5. MITTEILUNGEN

Sämtliche Mitteilungen, die der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte den Versicherern zu machen hat, sind schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, der hierin bezeichneten oder dem Versicherungsnehmer später schriftlich bekanntgegebenen Meldestelle oder der Geschäftsstelle für das gesamte schweizerische Lloyd's Geschäft zu machen. Alle Mitteilungen, welche die Versicherer dem Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten zu machen haben, erfolgen rechtsgültig an die den Versicherern zuletzt bekanntgegebene Adresse.

6. FÄLLIGKEIT UND ERFÜLLUNG DES VERSICHERUNGSANSPRUCHES

Schäden werden mit dem Ablauf von vier Wochen, nachdem die Versicherer die Angaben erhalten haben, aus denen sie sich von der Richtigkeit des Anspruches überzeugen konnten, zur Zahlung fällig (Art. 41 VVG). Als Erfüllungsort gilt der schweizerische Wohnsitz des Versicherten oder des Versicherungsnehmers.

7. SANKTIONEN

Die Versicherer erbringen keine Leistungen unter diesem Versicherungsvertrag, d.h. keine Deckung, Schadenzahlungen oder sonstige Leistungen, wenn wir dadurch gegen Sanktionen, Verbote oder Einschränkungen verstossen würden, die durch Gesetz oder durch Verordnungen erlassen wurden.

8. KLAGEN

Klagen können für den ganzen geltend gemachten Anspruch gegen die am vorliegenden Versicherungsvertrag beteiligten Versicherer gerichtet werden. Die Bezeichnung der eingeklagten Versicherer hat dabei zu lauten: „Die im Vertrag Nr. ... (oder die in der Police erwähnte Policennummer (Unique Market Reference)) unterzeichneten Lloyd's Versicherer, London, vertreten durch deren Generalbevollmächtigten für die Schweiz“.

9. BESCHWERDEN

Unser Ziel ist, sicherzustellen, dass alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit Ihrer Police umgehend, effizient und fair geregelt werden. Wir verpflichten uns, Ihnen stets den bestmöglichen Service zu bieten. Falls Sie Fragen oder sonstige Anliegen zu Ihrer Police oder zur Bearbeitung eines Schadens haben, sollten Sie sich zunächst an Ihren Broker wenden. Bitte geben Sie in Ihrer Korrespondenz immer die Nummer Ihrer Police und/oder die Schadennummer an, damit die Angelegenheit umgehend bearbeitet werden kann.

Sollten Sie mit der abschließenden Antwort der oben genannten Stellen unzufrieden sein oder innerhalb von acht Wochen nach Einreichung der Beschwerde keine abschließende Antwort erhalten haben, können Sie sich mit Ihrer Beschwerde an den Ombudsmann für Privatversicherungen wenden. Die Kontaktangaben lauten wie folgt.

Hauptgeschäftsstelle und Büro für Deutschsprachige:

Ombudsmann der Privatversicherung und der Suva

Postfach 1063

8024 Zürich

Schweiz

Telefon: 044 211 30 90

E-Mail: help@versicherungsombudsman.ch

Zweigstelle für Französischsprachige:

Ombudsmann der Privatversicherung und der Suva

Postanschrift 2252

2001 Neuchâtel 1

Schweiz

Telefon: 076 651 41 65

E-Mail: help@ombudsman-assurance.ch

Zweigstelle für Italienischsprachige:

Ombudsman dell'assicurazione privata e della Suva

Casella postale 1231

6901 Lugano

Schweiz

Telefon: 091 967 17 83

E-Mail: help@ombudsman-assicurazione.ch

Die oben genannten Regelungen zur Bearbeitung von Beschwerden lassen Ihre gesetzlichen Rechte unberührt.

23/09/22

LSW1886C

10. GERICHTSSTAND

Für alle Streitigkeiten anerkennen die Versicherer den Gerichtsstand ihrer Geschäftsstelle für das gesamte schweizerische Geschäft, Seefeldstrasse 7, 8008 Zürich, oder des schweizerischen Wohnortes des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten. Der schweizerische Generalbevollmächtigte ist ermächtigt, alle beteiligten unterzeichneten Versicherer in jedem Rechtsstreit rechtsgültig zu vertreten, mit dem Recht der Substitution zur Prozessführung.

11. RECHTSANWENDUNG

Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908.

LLOYD'S VERSICHERER

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB) FÜR DIE HAFTPFLICHTVERSICHERUNG VON HAUSEIGENTÜMER

INHALTSVERZEICHNIS

1. WELCHE PERSONEN SIND VERSICHERT?	2	6. WAS GILT IM SCHADENFALL ?	3
2. WO GILT DIE VERSICHERUNG?	2	6.1. Schadenmeldung und Schadenermittlung	3
3. WAS GILT FÜR DIE VERTRAGSDAUER?		6.2. Berechnung der Entschädigung	3
3.1. Beginn und Dauer	2	6.3. Verhaltenspflichten	3
3.2. Auflösung oder Verlängerung bei Ablauf	2	6.4. Selbstbehalt	3
3.3. Auflösung im Schadenfall	2	7. WELCHE SORGFALTPFLICHTEN BESTEHEN?	3
4. WELCHE RISIKEN KÖNNEN VERSICHERT WERDEN?	2	7.1. Schadenverhütung	3
5. WAS GILT FÜR DIE PRÄMIENZAHUNG?	3	8. WAS GILT SONST NOCH ?	3
5.1. Prämienzahlung	3	8.1. Verletzung von Vorschriften, Pflichten und Obliegenheiten	3
5.2. Änderung der Prämientarife	3	8.2. Grobe Fahrlässigkeit	3
		8.3. Weitere Bestimmungen	3

Wo im Folgenden – aus Gründen der leichteren Lesbarkeit – männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind stets darunter auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

1. WELCHE PERSONEN SIND VERSICHERT?

Der Versicherungsnehmer als Eigentümer des versicherten Hauses und die nachstehend ausgeführten Personen, sofern diese mit ihm im versicherten Haus leben oder als Wochenendaufenthalter regelmäßig dort verbringen:

- Die Ehefrau/der Ehemann oder eine mit dem Versicherungsnehmer zusammenlebende Person;
- Weitere in der Police namentlich aufgeführte Personen.
- Das private Dienstpersonal aus Verrichtung für den Haushalt des Versicherungsnehmers.

2. WO GILT DIE VERSICHERUNG?

Am Ort des Grundstücks, an dem die im Verzeichnis genannten Gebäude versichert sind.

3. WAS GILT FÜR DIE VERTRAGSDAUER?

3.1. Beginn und Dauer

Beginn und Ablaufdatum sind in der Police aufgeführt.

3.2. Auflösung oder Verlängerung bei Ablauf

Wird der Vertrag nicht 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt, verlängert er sich stillschweigend um ein Jahr.

Wurde der Vertrag für weniger als 12 Monate oder für ein Jahr abgeschlossen, erlischt die Versicherung am aufgeführten Tag.

3.3. Auflösung im Schadenfall

Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens kann jede Partei den Vertrag kündigen.

- Die Versicherer müssen spätestens bei Auszahlung der Entschädigung kündigen; die Haftung erlischt mit dem Ablauf von 14 Tagen nach dem Eintreffen der Kündigung bei Ihnen. Die nicht verbrauchte Prämie wird zurückerstattet.
- Ihre Kündigung muss spätestens 14 Tage, nachdem Sie von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten haben erfolgen; die Haftung erlischt mit dem Empfang der Kündigung. Im Schadenfall wird die nicht verbrauchte Prämie zurückerstattet, sofern der Vertrag mindestens ein Jahr in Kraft war.

4. WELCHE RISIKEN KÖNNEN VERSICHERT WERDEN?

Ihre gesetzliche Haftpflicht als Gebäudeeigentümer bis maximal zur im Verzeichnis angegebenen Versicherungssumme. Einschließlich der Haftung aus dem Grundstück, das zum entsprechenden Gebäude gehört, und Nebengebäuden, jedoch ausschließlich Gebäuden, die für gewerbliche Zwecke benutzt werden. Wir zahlen alle Entschädigungen, zu deren Zahlung als Schadenersatz Sie rechtlich verpflichtet sind, für:

- * Personenschäden
- * Sachschäden

die während der Versicherungsperiode im Gebäude oder auf dem Grundstück durch einen Unfall verursacht werden.

Nicht versichert sind:

- a. Personenschäden, die Sie oder permanente Mitglieder Ihres Haushaltes oder Personen erleiden, die zum Zeitpunkt des Personenschadeneintritts von Ihnen beschäftigt werden.
- b. Gesetzliche Haftpflicht aufgrund krimineller oder gewalttätiger Handlungen gegen andere Personen oder Sachen.
- c. Schäden an Sachen, die Ihnen gehören oder für die Sie, andere permanente Mitglieder Ihres Haushaltes oder von Ihnen beschäftigte Personen verantwortlich sind oder die Kontrolle ausüben.
- d. Gesetzliche Haftpflicht, die sich direkt oder indirekt aus der Ausübung eines gehobenen Berufes, einer Tätigkeit, einer Geschäftstätigkeit oder einer Beschäftigung als Arbeitnehmer ergibt.
- e. Ihre gesetzliche Haftpflicht aufgrund des Abschlusses eines Vertrages, die andernfalls nicht versichert wäre.
- f. Verschmutzung und/oder Kontamination, außer falls durch einen plötzlichen, identifizierten, unerwarteten und unvorhergesehenen Unfall verursacht, der sich in vollem Umfang zu einem spezifischen Zeitpunkt während der Versicherungsperiode im Gebäude oder auf dem Grundstück ereignet, das im Verzeichnis angegeben ist, und uns nicht später als dreißig (30) Tage nach Ablauf der Versicherungsperiode gemeldet wird.
- g. Ihr Eigentum, Besitz oder Ihre Benutzung eines Grundstücks oder Gebäudes, das sich nicht innerhalb Ihres Grundstück oder Gebäudes befindet.
- h. Ansprüche aus nach und nach entstandenen Schäden und Abnutzungsschäden..
- i. Aufwendungen für die Feststellung von Lecks, Funktionsstörungen und Schadenursachen, das Entleeren und Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern und Leitungen sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran (Sanierungskosten);
- j. Aufwendungen, wenn nur mehrere in der Wirkung gleichartige Ereignisse zusammen (z.B. gelegentliches tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern) Massnahmen Auslösen, die bei einzelnen Ereignissen dieser Art nicht notwendig sind;
- k. Schadenverhütungskosten aus Ereignissen, die durch Motor-, Wasser- und Luftfahrzeuge sowie durch deren Teile oder Zubehör verursacht werden;
- l. die Kosten für die Beseitigung eines gefährlichen Zustandes im Sinne von Ziffer 7.1

5. WAS GILT FÜR DIE PRÄMIENZAHLUNG

5.1. Prämienzahlung

Die Prämie ist für jedes Versicherungsjahr im Voraus auf das Fälligkeitsdatum hin zu entrichten. Bei Ratenzahlung gelten die Raten als gestundet.

5.2. Änderung des Prämientarife

Ändern die Prämien oder die Selbstbehaltsregelungen können wir die Anpassung des Vertrages verlangen. Wir geben Ihnen die Änderung bis spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt.

Sind Sie mit der Änderung nicht einverstanden, so können Sie den Vertrag kündigen. Ihre Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei uns eintrifft.

6. WAS GILT IM SCHADENFALL

6.1. Schadenmeldung und Schadenermittlung

- 1 Sie sind verpflichtet, uns einen Schadenfall sofort zu melden und ermächtigen uns, alle Informationen einzuholen, welche der Feststellung des Schadens dienen. Sie sind verpflichtet, bei Schadeneintritt nach Möglichkeit alles zu tun, um den Schaden zu mindern und haben dabei unsere allfälligen Anordnungen zu befolgen.
- 2 Falls ein Haftungsanspruch gegen Sie geltend gemacht wird, müssen Sie Ihrem Makler so schnell wie möglich, d. h. spätestens innerhalb von vierzehn (14) Tagen, alle Schreiben, Ansprüche, Gerichtsbefehle, gerichtliche Vorladungen oder sonstigen Rechtsdokumente zustellen, die Sie erhalten.
- 3 Sie dürfen kein Haftungszugeständnis oder Angebot machen und keine Schadenregulierung ohne unsere schriftliche Einwilligung vornehmen.

6.2. Berechnung der Entschädigung

- 1 Die Entschädigung ist auf die Versicherungssumme begrenzt.
- 2 Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt.
- 3 Wir sind nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen.

nicht versichert sind:

Leistungen von Feuerwehr, Polizei oder anderen zur Hilfe Verpflichteter.

6.3. Verhaltenspflichten

Die versicherten Personen sind verpflichtet:

- keine Forderungen der Geschädigten anzuerkennen und keine Zahlungen zu leisten;
- uns die Führung eines Zivilprozesses zu überlassen. Die Kosten gehen im Rahmen der Garantiesumme zu unseren Lasten.

Wir führen als Vertreter der versicherten Personen die Verhandlungen mit den Geschädigten. Die von uns getroffene Erledigung ist sowohl für Versicherungsnehmer als auch für versicherte Personen verbindlich.

6.4. Selbstbehalt

Die anspruchsberechtigte Person trägt pro Schadenereignis den in der Police festgelegten Selbstbehalt.

7. WELCHE SORGFALTPFLICHTEN BESTEHEN?

7.1. Schadenverhütung

Die versicherten Personen sind zur Sorgfalt und zu den nach den Umständen gebotenen Schutzmassnahmen verpflichtet. Die versicherten Personen sind verpflichtet, einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte, ohne Verzögerung auf eigene Kosten zu beseitigen.

8. WAS GILT SONST NOCH?

8.1. Verletzung von Vorschriften, Pflichten und Obliegenheiten

Die Versicherer sind berechtigt, die Entschädigung in dem Ausmass herabzusetzen, wie Eintritt und Umfang des Schadens beeinflusst wurden durch die schuldhaft Verletzung von:

- Sorgfaltspflichten;
- vertragliche oder gesetzliche Vorschriften;
- Obliegenheiten

8.2. Grobe Fahrlässigkeit

Der Versicherer verzichtet auf sein Recht, die Entschädigung zu kürzen, wenn das versicherte Ereignis durch grobe Fahrlässigkeit verursacht wird, es sei denn, die schädigende Handlung oder Unterlassung ist auf den Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten zurückzuführen.

8.3. Weitere Bestimmungen

In Ergänzung zu diesen Bedingungen gelten die Allgemeinen Bedingungen innerhalb der Vorvertraglichen Informationen.